Persönliche PDF-Datei für
Ralph Steinbrück

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 1)

DOI 10.1055/s-0043-100086
Geburtsh Frauenheilk 2017; 77: 224–225

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2017 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0016-5751

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Thieme

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 1)

Am 04.06.2016 ist das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen in Kraft getreten. Die Klinischen Monatsblätter für Augenheilkunde haben bereits mehrfach darüber berichtet [1,2]. In mehreren Beiträgen soll das neue Korruptionsstrafrecht nun anhand konkreter Fallbeispiele erläutert werden.

Ziel ist es, statt weitschweifiger rechtstheoretischer Ausführungen konkrete Fallbeispiele aus der Lebenswirklichkeit zu behandeln und deren mögliche Strafbarkeit oder Straffreiheit zu beurteilen. Da die neuen Straftatbestände erst wenige Monate gelten, existieren bisher keinerlei konkrete Erfahrungen mit der Behandlung dieser Fälle durch die Staatsanwaltschaften oder gar die Strafgerichte. Sämtliche Feststellungen im Rahmen dieses Beitrags können daher lediglich unverbindliche Einschätzungen sein, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Gesetzgeber hat mit den neuen Paragrafen §§ 299a und b StGB eine Gesetzeslücke geschlossen. Denn der Große Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte 2012 festgestellt, dass ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt weder als Amtsträger, noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen ist und sich deswegen weder nach den schon seit Jahren geltenden Bestechungsdelikten der §§331 ff., noch des § 299 StGB strafbar machen kann (Beschluss vom 29.03.2012, GSSt 2/11).

Der Vorsitzende Richter am 2. Strafsenat des BGH Dr. Thomas Fischer hat die bestehende Gesetzeslücke mit folgenden Worten umschrieben: „Korruption im Gesundheitswesen und hier insbesondere im Vertragsarzt-System muss endlich strafbar und konsequent verfolgt werden. Erst wenn ein paar Dutzend Ärzte und Vertriebs-Verantwortliche tatsächlich verurteilt sind und ihre berufliche Existenz verloren haben, wird sich die Botschaft verbreiten, dass bandenmäßige Korruption zu Lasten der Allgemeinheit und ihrer jeweils schwächsten Mitglieder nicht toleriert wird!“ [3]

Auch wenn diese Ausführungen sehr drastisch erscheinen, ist nicht zu leugnen, dass das Handeln des Gesetzgebers auch vom BGH in der o. g. Entscheidung zumindest als wünschenswert bezeichnet wurde. Dies gilt umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, dass der – statistisch nicht erfasste und wohl auch nicht erfassbare – Schaden durch Korruption im Gesundheitswesen mindestens ca. 5–17 Mrd. € pro Jahr betragen dürfte [4].

Rechtsgrundlagen

Die neuen Paragrafen im Wortlaut:

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. *bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
2. *bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
3. *bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial*

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen

„Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. *bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
2. *bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
3. *bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial*

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass besonders schwere Fälle nach § 300 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 3–5 Jahren bedroht sind, d. h. wenn der Vorteil ein großes Ausmaß hat (ca. ab 10 000–50 000 Euro), der Täter gewerbsmäßig handelt (d. h. mit einem sog. „Korruptionssystem“) oder als Bandenmitglied (d. h. mehr als 3 Personen) mit Fortsetzungsabsicht. Außerdem handelt es sich um ein sog. Offizialdelikt, d. h. es ist kein Strafantrag erforderlich, sondern die Staatsanwaltschaften müssen bei einem „Anfangsverdacht“ zwingend von Amts wegen ermitteln (§ 152 Abs. 2 StPO).

Fallgruppe: Arzt und Pharmaunternehmen

Fall 1

Der Arzt erhält vom Pharmaunternehmen wiederkehrende Werbegeschenke von je ca. 500 € und bevorzugt im Gegenzug das Pharmaunternehmen bei seinen Verordnungsentscheidungen.

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Fallalternative Der Wert der Geschenke beläuft sich auf ca. 25–50 € (z. B. Kugelschreiber, Tassen, Einladungen).

Beurteilung Der Vorteil liegt in der Annahme der Geschenke. Aufgrund des nicht unerheblichen Wertes handelt es sich um keine sog. sozialadäquate Zuwendung. Eine Unrechtsvereinbarung liegt vor, da die Arzneimittel des Pharmaunternehmens nur verordnet werden, weil der Arzt die Geschenke erhält und nicht, weil dies aus medizinischer Sicht dem Wohl des Patienten entspricht. Strafbar nach § 299a beim Arzt bzw. § 299b StGB beim Mitarbeiter der Pharmafirma.

Fallalternative Nicht strafbar, da es sich um eine sozialadäquate Zuwendung handelt.

Fall 2

Das Pharmaunternehmen übernimmt die anfallenden Kosten des Arztes für den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung, insbesondere Übernachtung im 5-Sterne-Hotel, Flug 1. Klasse, Begleitperson, 5-Gänge-Menü, Freizeit- und Unterhaltungsprogramme. Der Arzt bevorzugt im Gegenzug das Pharmaunternehmen bei seinen Verordnungsentscheidungen.

Fallalternative Das Pharmaunternehmen übernimmt die Kosten eines 4-Sterne-Hotels, Flug 2. Klasse und 3-Gänge-Menü.

Beurteilung Der Vorteil für den Arzt liegt in der Übernahme der unangemessenen Kosten für die Fortbildungsveranstaltung. Die Unrechtsvereinbarung liegt in der dadurch verursachten Beeinflussung der Verordnungsentscheidung ohne Orientierung am Wohl des Patienten. Strafbar beim Arzt nach § 299a und nach § 299b StGB beim Mitarbeiter des Pharmaunternehmens.

Fallalternative Nicht strafbar, da es sich um die Übernahme angemessener Kosten handelt.

Fall 3

Der Arzt verschreibt bestimmte Arzneimittel eines Pharmaunternehmens, da er hierfür im Gegenzug aufgrund eines Prämiensystems eine gesonderte Vergütung von dem Unternehmen erhält (sog. Verordnungsmanagement).

Beurteilung Die Prämie stellt einen Vorteil für den Arzt dar. Die Unrechtsvereinbarung liegt in der Annahme der Prämie im Gegenzug für die Verordnung der Arzneimittel des Pharmaunternehmens ohne Orientierung am Wohl des Patienten. Strafbar beim Arzt nach § 299a und nach § 299b StGB beim Mitarbeiter des Pharmaunternehmens.

Fall 4

Der Arzt nimmt an einer Anwendungsbeobachtung teil, wobei er neben dem zusätzlichen Aufwand vom Pharmaunternehmen mit einer zusätzlichen Vergütung, d. h. mit einem (gemessen am Aufwand überhöhten) Gesamtbetrag bedacht wird, damit er bei der Verordnung von Arzneimitteln dieses Pharmaunternehmen begünstigt.

Fallalternative Das Pharmaunternehmen vergütet lediglich den zusätzlichen Aufwand mit einem angemessenen Betrag.

Beurteilung Der Vorteil für den Arzt liegt in der unangemessenen zusätzlichen Vergütung. Die Unrechtsvereinbarung liegt in der Verknüpfung dieser Vergütung mit dem Anreiz der Verordnungsentscheidung zugunsten des Pharmaunternehmens ohne Orientierung am Wohl des Patienten. Strafbar beim Arzt nach § 299a und nach § 299b StGB beim Mitarbeiter des Pharmaunternehmens.

Fallalternative Nicht strafbar, da die Angemessenheit gewahrt wird.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

Über die Autoren

Dr. iur. Ralph Steinbrück
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Fachanwalt für Medizinrecht, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München, steinbrueck@uls-frie.de

Hinweis

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 12–13

Literatur

[1] Steinbrück R. Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption. Klin Monatsbl Augenheilkd 2015; 232: 1250–1251

[2] Steinbrück R. Bundestag beschließt Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen. Klin Monatsbl Augenheilkd 2016; 233: 684–685

[3] Fischer T. Korruptionsverfolgung im Gesundheitswesen – dringender denn je! Medstra 2015; 1: 1–2

[4] Deutscher Bundestag. Drucksache 18/5452. 02.07.2015. Online: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/054/1805452.pdf; Stand: 22.11.2016

Bibliografie

DOI http://dx.doi.org/10.1055/s-0043-100086
Geburtsh Frauenheilk 2017; 77: 224–225 © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York |
ISSN 0016-5751

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung